

1853. Cöslin. 1. Februar.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Gutsbesizers August Ferdinand Neitzke auf Pumlow, Provocanten und Appellanten Wider folgende Agnaten des von Kleist'schen Geschlechts, nemlich:

- 1) den Rittmeister Carl August Bogislav von Kleist auf Damen und dessen beide Söhne Franz Gottfried Joseph Albert und Rudolph Oswald Brunow, Gebrüder v. Kleist,
- 2) den Hauptmann Adolph Arminius Leopold von Kleist zu Ehrenbreitenstein,
- 3) den Gutsbesitzer und Premierlieutenant Theodor Leopold Friedrich von Kleist zu Schmenzin,
- 4) den Lieutenant im 19. Infanterie-Regiment Maximilian Leopold von Kleist zu Brieg,
- 5) den Lieutenant im 1. Garderegiment zu Fuß Christian Ewald Leopold von Kleist zu Potsdam,
- 6) den Generalmajor a. D. Wilhelm Hans Friedrich von Kleist zu Stargard,
- 7) den Lieutenant im 2. Infanterie-Regiment Rudolph Heinrich Reimer von Kleist zu Colberg,
- 8) den Lieutenant a. D. Wilhelm Heinrich Dietrich von Kleist zu Stettin,
- 9) den Landrath Anton Tamm Gneomar Constantin von Kleist auf Nemitz,
- 10) den Gutsbesitzer Leopold Felix Gustav Albert von Kleist auf Warnin,
- 11) den Hofjägermeister Major Wilhelm Bogislav von Kleist zu Tzernowitz bei Guben,
- 12) den Landrath Gustav von Kleist zu Kollochau bei Herzberg,
- 13) den Hauptmann Louis Christoph Heinrich Carl Werner von Kleist zu Gawesen und Sosten,
- 14) den Bureau-Assistent Johann Leopold Helmuth Aurel von Kleist zu Cammin,
- 15) den Oberpräsident Hans Hugo von Kleist-Retzow zu Coblenz,
- 16) den Major im 26. Infanterie-Regiment Franz Ludwig Carl von Kleist zu Magdeburg,
- 17) den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Otto von Kleist auf Klein-Dubberow,
- 18) den Major Carl Ludwig Kleist von Bornstädt zu Hohenauen,
- 19) den Gutsbesitzer Eduard Heinrich Erdmann von Kleist zu Wendisch Tychow,
- 20) den Gutsbesitzer Ewald Heinrich Erdmann Bogislav von Kleist auf Dubbertech,

Provocaten und Appellaten, hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin in seiner Sitzung vom 1. Februar 1853, an welcher Theil genommen haben:

Doctor von Möller, Präsident,

von Böhn, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath,
 von Teschen, Heineccius, Jonas, Appellationsgerichts-Räthe,
 für Recht erkannt,

daß

das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard vom 8. Juni r. Js. ad II. und IV. dahin zu ändern, daß es bei der Erklärung des Gutsbesizers Neitzke, die von ihm ausgebrachte Provocation der an seinem Gute Pumlow, insbesondere an dessen Antheilen A. und B. zu Lehnberechtigten Agnaten Behufs deren Präclusion und der Allodification von Pumlow Rücksichts der dabei mit interessirenden Lehnsagnaten des von Kleist'schen Geschlechts zurückzunehmen zu belassen, und dadurch der Vorbehalt von Lehnrechten an den v. Kleist'schen Lehnsantheil des Gutes Pumlow für die Appellaten und die den Letzteren auferlegte Verbindlichkeit, die Klage auf Ausübung ihrer Lehnrechte gegen den Provocanten binnen 3 Monaten bei Vermeidung der Präclusion einzubringen für erledigt zu erachten; hinsichtlich der Kosten I. Instanz es zwar bei der Bestimmung des gedachten Urtheils zu belassen, von den Appellationskosten aber jeder Partei neben ihren eigenen außergerichtlichen die Hälfte der gerichtlichen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe!

Das im Belgard'schen Kreise belegene adlige Gut Pumlow zerfällt in die Antheile Pumlow A. und Pumlow B.; ersterer ist nach der Verzeichnung im Hypothekenbuch größtentheils ein alt

von Kleisten- lehn, Letzterer ursprünglich ein von Kranksparn, demnächst ein neu von Rahmeln Lehn gewesen.

Der titulierte Besitzer beider Antheile, Gutsbesitzer August Ferdinand Neitzke provocirte behufs Modifikation derselben gemäß des Rescripts vom 1. November 1783 Nr. IV. die v. Kleist, von Kranksparn und v. Rahmeln'sche Agnaten auf Geltendmachung ihrer Lehnrechte zur Vermeidung der Ausschließung mit denselben, nahm jedoch wenige Tage vor dem zur Anmeldung der gedachten Rechte auf den 31. März pr. anberaumten Termin die Provocation in Bezug auf die von Kleist'schen Agnaten zurück; dessen ungeachtet meldeten von Letztern die in rubro als Appellaten sub Nr. 1 bis 20 aufgeführten Geschlechtsvettern ihre Lehnsansprüche auf den von Kleist'schen Antheil des Guts Pumlow ausdrücklich an, bestritten dem Neitzke das Recht, die Provocation einseitig zurücknehmen zu dürfen, da sie dadurch bereits Rechte erworben hätten und beantragen:

Ihnen solche urtelmäßig vorzubehalten und zur Ausführung derselben eine bestimmte Frist zu ertheilen.

Provocant hat diesem Antrage widersprochen und eine Entscheidung dahin verlangt, es bei seiner Erklärung, die Provocation rücksichts der von Kleist'schen Agnaten zurücknehmen zu wollen, zu belassen.

Da ihm die Zurücknahme der Provocation vor wirklicher Anmeldung von Lehnsansprüchen Seitens der Provocaten frei stehe, eine solche Anmeldung aber gültig gar nicht hätte erfolgen können, indem er bereits vor dem dazu anberaumten Termin die Provocation zurückgenommen habe; er bestreitet auch ausdrücklich, daß den v. Kleist'schen Agnaten irgend welche Lehnrechte an Pumlow zuständen. Das Kreisgericht zu Belgard behielt durch das ohne voraufgegangene mündliche und öffentliche Verhandlung ergangene Urteil vom 8. Juni pr. ad II. und IV. den in rubro genannten v. Kleist'schen Agnaten ihre sämtlichen Lehnrechte zur Ausführung binnen 3 Monaten zur Vermeidung der Präclusion vor, wies dagegen den Provokanten mit seinem obigen Antrage ab und legte ihm sämtliche Kosten bis auf ein von mehren abgewiesenen Provocaten zu erlegendes Quantum zur Last.

Der Richter erster Instanz hält gemäß §. 21. Tit. 20. Theil I. Allgemeiner Gerichts - Ordnung den Provocanten zur Zurücknahme der Provocation für nicht befugt, da er zur Fortsetzung des Verfahrens durch die Gegner angehalten werden könne, eventl. die allgemeinen Grundsätze, wonach in ähnlichen Fällen der Verklagte den Kläger entweder im Wege der Diffamation zur Ausführung seines Anspruchs anhalten, oder selbst als Negatarienkläger auftreten könne, auf den Provocationsproceß namentlich um deßwillen keine Anwendung fänden, weil der Natur der Sache nach Provocant zur Ausführung des berühmten Anspruchs durch die Diffamationsklage nicht angehalten werden könne, und es unzulässig erscheine, daß den Provocaten das jedem Verklagten durch §. 2 und 3. Tit. 32 Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung gegebene Wahlrecht verkürzt werde, weil ferner eventl. der erwähnte Antrag der v. Kleist'schen Agnaten als Reconventions-Antrag hätte berücksichtigt werden müssen.

Gegen dies Urteil appellirt Provocant, er beschwert sich darüber, daß er mit seinem mehrerwähnten Antrage abgewiesen worden sei, da demselben nach §. 42. Tit. 9. und §. 19. Tit. 20. Thl. I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung, vielmehr hätte stattgegeben werden müssen; und über den ad IV. ausgesprochenen Vorbehalt.

Im Audienz-Termine II. Instanz machte er ferner als Nichtigkeitsgrund geltend, daß dem gedachten Erkenntniß eine öffentliche und mündliche Verhandlung nicht vorangegangen sei. Dieser letzte Anfechtungsgrund mußte, wenn er überhaupt berücksichtigt werden sollte, in der zunächst stattgefundenen Proceßverhandlung gerügt werden, §. 6 der Verordnung vom 14. December 1833, er erscheint indessen bei näherer Prüfung überhaupt nicht gesetzlich begründet.

Die öffentliche Vorladung unbekannter Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte, welcher der

Gesetzgeber ebendeshalb auch eine Stelle im Tit. 51 Proceß-Ordnung §§. 157 und 158 angewiesen hat, ist wesentlich eine Species des Liquidationsprocesses und unterliegt gleich diesem nach der unzweifelhaften Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Kommen bei einer solchen Liquidationssache Specialprocesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so können dieselben zwar nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 behandelt werden, es hängt indessen die Frage: ob ein solcher Fall vorliegt, mehr oder minder von dem richterlichen Ermessen ab, und in keinem Falle trifft das Königl. Kreis-Gericht zu Belgard der Vorwurf, eine wesentliche Proceßvorschrift verletzt zu haben, wenn es den vorliegenden Streit nicht als einen solchen Special-Prozeß an sich¹⁾(ansah ?) über denselben vielmehr gleichzeitig und in Einem Urtheil auf die Provocation der übrigen Lehnberechtigten erkannte.

Wollte man aber auch für den Provocations-Proceß lediglich die neuen Proceßvorschriften als maßgebend erachten, so ist doch der Umstand, daß die öffentliche und mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter unterbleibt, als Nichtigkeitsgrund um deßwillen nicht anzusehen, weil, was andernfalls geschehen mußte, solches gesetzlich nirgends verordnet ist.

Im §. 5 der Verordnung vom 14. December 1833 und der Ergänzungsvorschrift des Art. 3 der Deklaration vom 6. April 1839 werden diejenigen Fälle aufgezählt, welche nach §. 4. Nr. 2 der erstgedachten Verordnung eine Verletzung wesentlicher Proceßvorschriften enthalten und die Nichtigkeit begründen, während die Instruction vom 7. April 1839 Nr. 11 ausdrücklich bestimmt, daß die Verletzung von Proceß-Vorschriften die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Urtheils nur dann zur Folge haben soll, wenn einer von den im §. 5 der Verordnung vom 14. December 1833 und in den Zusätzen der Deklaration hierzu aufgeführten Fällen vorliegt; hier geschieht indeß des vorliegenden Falles keine Erwähnung, wie wohl eventl. der §. 18 der Verordnung vom 1. Juni 1833 hinlängliche Gelegenheit dazu geboten hatte; aber auch die nach Publication der Verordnung vom 21. Juli 1846, welche im §. 11 den bis dahin noch zulässigen Verzicht auf öffentliche und mündliche Verhandlung Seitens der Parteien abschnitt, in dieser Beziehung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. April 1847 der §. 32 der Verordnung vom 2. Januar 1849, Art. 93 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und in Hinweisung auf Letztere in Zusatz Art. XI. des Gesetzes vom 26. April 1851 verordnen zwar im Allgemeinen im Civil-Process die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, ohne jedoch an die Unterlassung dieser Vorschrift die Folge der Nichtigkeit des Verfahrens zu knüpfen.

In der Sache selbst kann der Ausführung des Vorrichters nicht beigepflichtet werden; Soll auch nach §. 21. Tit. 20. Theil I. Allgemeiner Gerichts - Ordnung der Verklagte den im Lauf des Processes diesem, nicht aber seiner Forderung entsagenden Kläger anhalten dürfen, entweder den Proceß fortzusetzen oder dem Anspruch selbst zu entsagen, so geht doch schon aus der Schlußbestimmung der allegirten Gesetzesstelle zur Genüge hervor, welchem Sinn dem Wort „Fortsetzen“ beizulegen ist; der Verklagte wird hier sowohl, als im Fall der Stillschweigenden Litisdenunciation des Klägers (§. 42. Tit. 9. Thl. I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung) auf den Tit. 32 a. a. O. verwiesen und kann hiernach entweder als Kläger in der Hauptsache auftreten, und die Unrichtigkeit des vom Gegner behaupteten Anspruchs ausführen oder den Weg der Diffamation wählen; dieser Titel enthält jedoch darüber auf welche Weise Jemand, der eine bereits anhängig gemachte Klage zurückgenommen hat, zur Fortsetzung des Processes angehalten werden könnte, keine Vorschriften, und schon hieraus folgt, daß der bloße Antrag des Verklagten zur Fortsetzung des Processes anzuhalten, nicht berücksichtigt werden darf, unter den Worten „den Proceß fortsetzen“ vielmehr nur das Fortsetzen der unter den Parteien überhaupt obwaltenden Sache, was auch durch Anbringen einer neuen Klage geschieht, verstanden werden kann.

Hat nun diesen allgemeinen prozessualischen Grundsatz auch das Geheime Obertribunal in seiner Plenarsitzung vom 3. Mai pr. (Entscheidungen Band 23, Seite 20) als richtig anerkannt, so ist ferner kein Grund abzusehen, weshalb derselbe nicht auch auf den Provocations-Proceß Anwendung finden soll?

Der Vorderrichter glaubt diese Frage nun deshalb verneinen zu müssen, weil das Ausbringen einer Provocation lediglich Sache der Willkür sei, Niemand der Natur der Sache nach dazu im Wege der Diffamation angehalten werden könne, und Provocaten daher um das im §. 2 und 3. Tit. 32 Proceß-Ordnung verzeichnete Wahlrecht kämen.

Diese Ansicht kann überhaupt nicht unbedingt als die richtige gelten, da wenn einmal eine Provocation ausgebracht ist, Provocant eben dadurch sich gewisser Ansprüche berühmt, also der Fall der Diffamation vorliegt, sie trifft aber auch hier um so weniger zu, als der Gutsbesitzer Neitzke in dem am 31. März pr. angestandenen Termin trotz des entgegenstehenden Vermerks im Hypothekenbuche ausdrücklich erklärt, daß den v. Kleist'schen Agnaten Lehnrechte an Pumlow nicht zustehen, somit die Allodial-Eigenschaft dieses Gutes behauptet hat, Provocaten also recht eigentlich in der Lage sind, jenen zur Nachweisung seiner Behauptung durch Anstellung der Diffamationstlage nöthigen zu können.

Wenn ferner judex a quo den mehrerwähnten Gegen-Antrag der von Kleist'schen Agnaten als Reconventions-Antrag ansieht, so läßt sich dagegen an sich zwar nichts erinnern, derselbe zerfällt jedoch, nachdem wie oben dargethan, Provocant zur Zurücknahme der Provocation für befugt zu erachten war, in sich selbst, da nunmehr in Ermangelang einer Klage die Anbringung einer Reconvention nicht mehr statthaft war.

Daß endlich die für das Provocations-Verfahren im Allgemeinen geltenden Grundsätze auch zur Anwendung zu bringen sind, wenn es sich um ein Aufgebot der Agnaten zum Zweck der Präclusion in Bezug auf ein pommersches Lehngut handelt, ist mit Gründen Rechts nicht zu bezweifeln, da die pommerschen Lehngesetze, insbesondere auch das Rescript vom 1. November 1783, Ausnahme-Vorschriften nicht enthalten; aus dem letztgedachten Grunde ist auch die Behauptung der v. Kleist'schen Agnaten, als hätten sie durch das Ausbringen der Provocation Rechte erlangt, die früher nicht vorhanden gewesen wären, hinfällig und entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Die Frage, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme der Provocation auf das Aufgebot der zu Lehnberechtigten Geschlechter beim Widerspruch des Letztern zulässig sei, wenn es sich um die Subhastation eines pommerschen Lehnbesitzes handelt, ist bereits zu legislativen Zwecken mehrfach erörtert, aber sowohl die beiden altpommerschen Landes-Justiz-Collegien zu Stettin und Cöslin als auch die im Jahre 1841 in Stettin versammelt gewesenen Abgeordneten der Lehnberechtigten Familien haben sich für die Zulässigkeit der Zurücknahme einer solchen Provocation ausgesprochen. Die beiden ersteren differirten nur über den Zeitpunkt, bis zu dem eine solche Zurücknahme für statthaft zu erachten sei, und in dem kommissarischen Berathungs-Protocolle der Letzteren dd. Stettin den 18. November 1841 wird zur Rechtfertigung dieser Ansicht noch ausdrücklich vermerkt:

da sich von selbst rechtfertigt, daß die Agnaten durch den Aufruf zur Ausübung ihrer Lehnrechte für sich allein noch kein Recht auf das Lehn erwerben können, ein Recht auf das Lehn vielmehr für den Agnaten erst dann zur Wirklichkeit kommt, wenn sich zwischen dem Provocanten und Agnaten ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet hat. Dies letztere geschieht aber erst dadurch, daß den Agnaten entweder durch rechtskräftige Entscheidung die Befugniß zur Ausübung des betreffenden Lehnrechts wirklich zugesprochen worden, oder wenn ein völliges Einverständniß darüber, zu welchem Preise, und unter welchen sonstigen Bedingungen der Agnat das Lehn an sich nehmen kann vorhanden und dieses Einverständniß auch in gesetzlicher Form, also schriftlich ausgesprochen ist.

Bei freiwilligen Veräußerungen und Provocationen, wie die vorliegende, hat das Collegium sich

stets, und namentlich:

a) im Jahre 1822 in der Sache des Hauptmann von Blumenthal auf Varzin wider das Geschlecht derer von Massow, wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an den Gütern Succow, Lanto und Klein Quesdow cfr. Act. general. Tit. V. Nr. 55. Blatt 65 ff. und

b) im Jahre 1840 in der Sache des Gutsbesitzers Knop wider die v. Podewils'schen Agnaten wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an Schwarzin,

für die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provocation ausgesprochen.

Die Berufung auf die in der Provocationssache der Frau v. Puttkammer wider die von Puttkammer'schen Agnaten wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an den Gütern Grunwalde, Loben und Ponickel ergangenen drei gleichlautenden Erkenntnisse des Königl. Ober-Landesgerichts hieselbst vom 14. Juni 1842, des Königl. Kammer-Gerichts vom 29. September 1843 und des Königl. Geheimen Obertribunals vom 2. November 1844 ist nicht zutreffend, dort nahm die Provocant in ihre Provocation nicht gegen das ganze v. Puttkammer'sche Geschlecht, sondern nur in Betreff derjenigen Agnaten dieses Geschlechts, die sich gemeldet, zurück, hinsichtlich der ausgebliebenen v. Puttkammer'schen Geschlechtsvettern verlangte sie aber deren Präclusion. Dies letztere hielten die genannten Gerichtshöfe für unverträglich mit dem Grundsatz der Entscheidung der Gesetzcommission vom 2. August 1782. — Rabe Sammlung Band I. 7. Seite 159.

Uebrigens hat auch das Königliche Ober-Tribunal bei der Subhastation eines pommerschen Lehnguts die Rücknahme der Subhastation und der in Folge derselben ausgebrachten Provocation der Agnaten selbst gegen einen Agnaten, der bereits das Recht zur Ausübung des beneficii taxae erstritten, bei noch nicht festgestelltem Lehn-Taxwerthe in der Stettiner Sache — v. Sydow wider v. Sydow (S. 140 rep. 1844) in dem Urtheil vom 8. März 1844 für zulässig erklärt. Mußte hiernach in der Sache selbst das Urtheil I. Instanz zu Gunst des Appellanten reformirt werden, so war doch dessen Beschwerde über den Kostenpunkt zu verwerfen und in dieser Beziehung gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, weil ihm als Ertrahenten des ganzen Verfahrens eigentlich die sämmtlichen Kosten erster Instanz zur Last fallen müssen, wogegen die Kosten II. Instanz nach §. 6. Tit. 23. Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung und §. 9 des Gesetzes vom 10. Mai pr., wie geschehen, zu vertheilen waren.

(L. S.) v. Moeller.

Sentenz.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale wird hiermit bescheinigt.

Belgard, den 29. November 1870.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

726.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. will Ich dem Landrath des Schweinitzer Kreises von Kleist-Collochau in Verfolg seines Gesuches vom 26. September v. J. für seine Person die Fortführung des Freiherrn-Prädicats gestatten und genehmigen, daß von der Ausfertigung eines förmlichen Diplomes über diesen Gnadenact Abstand genommen werde. Demgemäß hat das Herolds-Amt dem Bittsteller das Erforderliche zu eröffnen. Schloß Babelsberg, den 13. September 1862.

gez. Wilhelm

An den Minister des Königlichen Hauses und das Herolds-Amt.

727.

Stiftung des Fideicommisses Wusseken bei Schlawe.

Wusseken 4. Aug. 1863 und Cöslin 8. Mai 1868.

Da der Tod einem Jeden gewiß, dessen Eintritt aber ungewiß ist, so will ich hiermit meinen letzten Willen erklären. Ich habe keine Notherben, bin auch durch kein früheres wechselseitiges Testament in der letztwilligen Verfügung über meinen Nachlaß beschränkt.

I. Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Neffen, Ewald von Kleist, jetzt dritten und jüngsten Sohn meines Bruders, des Landrath und Hauptmann a. D. George von Kleist auf Reinfeld, Kreis Carthaus in Westpreußen. Ich substituire ihm für den Fall, daß er mein Erbe nicht sein kann oder will, seine eheliche männliche Descendenz, dieser substituire ich den zweiten Sohn meines Bruders, Robert von Kleist, welcher gegenwärtig Domainen-Pächter von Moerten bei Osterode in Ostpreußen ist, diesem seine eheliche männliche Descendenz, letzterer meinen Pathen George von Kleist, ältesten bis jetzt einzigen Sohn der ältesten Tochter meines Bruders, Rosamunde von Kleist, vermählt an Feodor von Kleist, Obristlieutenant und Kommandeur des ersten Pommerschen Ulanen-Regiments Nummer vier; und diesem endlich seine eheliche männliche Descendenz.

II. Mein Rittergut Wusseken, Schlauer Kreises widme ich zu einem beständigen Fideikommiß für die adliche Familie von Kleist und zwar nebst allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten dergestalt, daß dasselbe von meinem Tode an die Eigenschaft eines Familien-Fideicommiß-Gutes haben und für immer behalten soll.

Das bei meinem dereinstigen Ableben im Gute vorhandene, mir gehörige Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium nebst Futter- und Getreide-Vorrath soll dem Fideicommiss zugeschlagen werden. Das Fideicommiß soll eine Primogenitur d. h. ein solches Fideicommiß sein, worin die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt stattfindet, dergestalt, daß durch alle Geschlechtsfolgen der erstgeborene Sohn und dessen eheliche Nachkommen die nachgeborenen Brüder oder übrigen Verwandten ausschließen.

Zum Besitze des Fideicommisses berufe ich in erster Linie meinen Universalerben Ewald von Kleist und dessen männliche eheliche Descendenz, in zweiter Linie den obengenannten Robert von Kleist in Moerten und dessen männliche eheliche Descendenz; in dritter Linie meinen ebenfalls genannten Pathen George von Kleist und dessen eheliche männliche Descendenz.

In der Hand des letzten hiernach berufenen Fideicommißbesitzers soll Wusseken nicht Allod werden; dieser soll vielmehr verpflichtet sein, sich einen männlichen Nachfolger aus der Familie von Kleist zu wählen, auf dessen männliche eheliche Descendenz sich wiederum das Fideicommiß nach den Regeln der Primogenitur vererbt, bis der Letztberechtigte wieder einen Nachfolger zu wählen hat. Will oder kann der letzte Fideicommißbesitzer keinen Nachfolger wählen, oder stirbt er vor Ausübung des Wahlrechts, so soll ihm sein nächster männlicher Verwandter aus der Familie von Kleist, unter mehreren gleich nahen der älteste und dessen eheliche männliche Descendenz folgen. Der jedesmalige Fideikommißbesitzer hat hinsichts des ihm zustehenden nutzbaren Eigenthums die gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten. Die auf Wusseken haftenden Pfandbriefsschulden sollen durch die landschaftlichen Amortisations-

Fonds getilgt werden, dieser soll zu keinen andern Zwecken verwendet, namentlich dem Besitzer niemals ausgehändigt werden.

Ich hoffe, daß alle meine lieben Nachfolger diese meine Disposition willig befolgen werden, dazu wünsche und erlebe ich ihnen allen innigst des Allergütigsten Gottes Segen. —

III. Mein Gut Groß-Sillkow, Kreis Stolp, vermache ich dem jetzigen Pächter desselben Herrn Reinhold Neumann unter folgenden Bedingungen und Verpflichtungen, die ich ihm hiermit auferlege:

1) Sobald Herr Reinhold Neumann als Legator das Eigenthum des Gutes Gr. Sillkow antritt, hört das Pachtverhältniß, welches nach den verschiedenen unter uns abgeschlossenen Pachtverträgen besteht, gänzlich auf.

Herr Neumann kann alsdann auch von meinen Erben diejenigen Zehn Tausend Thaler nicht zurückgezahlt verlangen, welche er an mich nach unserm letzten Pachtverträge als Caution gezahlt hat; er muß außerdem auf alle Anforderungen von Rechten, Entschädigungen und dergleichen, welche ihm etwa zur Zeit meines Todes aus unserm Pachtverhältnisse an mich oder meine Erben zustehen könnten, verzichten.

2) Herr Neumann muß ferner die auf Gr. Sillkow haftenden Vier Tausend Sechs Hundert Fünf und Zwanzig Thaler Pfandbriefe vom Tage des Eigenthums-Ueberganges als seine Schuld übernehmen und verzinsen.

3) Ferner von demselben Zeitpunkt ab Zwanzig Tausend Thaler zu Vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und dies Capital auf dem Gute Gr. Sillkow gleich nach den erwähnten Vier Tausend Sechs Hundert Fünf und Zwanzig Thalern Pfandbriefen in zwei Posten von je Zehn Tausend Thalern, von denen die eine Post der andern in der Priorität vorgeht, eintragen lassen.

Das Kapital darf Seitens meiner Erben oder Legatarien bei prompter Zinszahlung nicht gekündigt werden, so lange Herr Neumann oder dessen Descendenz Gr. Sillkow besitzen. Ueber die Kapitalien selbst wird nachstehend nähere Bestimmung getroffen.

4) Außerdem soll Herr Neumann noch Neun Tausend drei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler vom Tage des Eigenthumsüberganges als seine Schuld übernehmen und jährlich auf Fünf Prozent in halbjährigen Raten verzinsen, so daß er selbst sie jederzeit mit halbjähriger Frist kündigen kann, daß ihm aber von diesen neun Tausend drei Hundert fünf und siebenzig Thaler bei prompter Zinszahlung erst nach fünf Jahren fünf Tausend Thaler und dann erst nach ferneren fünf Jahren der Rest von vier Tausend Fünf Hundert Fünf und Siebenzig Thaler gekündigt werden können.

Diese Neun Tausend drei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler soll Herr Neumann ebenfalls auf Gr. Sillkow hypothekarisch mit der Priorität nach den eben erwähnten Zwanzig Tausend Thalern eintragen lassen.

5) Endlich soll Herr Neumann an den Herrn von Gostkowsky auf Wendisch-Plassow, Kreis Stolp, oder denjenigen, der Wendisch-Plassow zur Zeit des Erwerbs von Gr. Sillkow durch Herrn Neumann besitzt, die zu letzterem Gute gehörige im Wobeserschen Walde belegene Holzkavel in dem Umfange abtreten, wie sie Herr von Gostkowsky schon seit einigen Jahren benutzt, und mit denselben Kosten, mit denen ich sie jetzt besitze. Sollte Herr Neumann vor mir versterben, so vermache ich dies Legat unter denselben Bedingungen seinen gesetzlichen nächsten Erben.

IV. Die auf Gr. Sillkow zur nächst offenen Stelle einzutragenden Zehn Tausend Thaler widme ich zu einem von Kleist'schen Geldfideicommiß; die mit der Priorität hinter diesen einzutragenden Zehn Tausend Thaler zu einem von Dizelsky'schen Familien-Geldfideicommiß. Zum Genüsse des von Kleist'schen Geld-Fideicommisses berufe ich zunächst meinen Pathen Ewald von Kleist ältesten (bis jetzt einzigen) Sohn der zweiten Tochter meines Bruders, Jenny von Kleist, vermählt mit dem Seecapitain von Kleist in Danzig. —

Zu dem von Dizelsky'schen Fideicommiß berufe ich zunächst Hermann von Dizelsky, dritten Sohn meiner jüngsten Schwestertochter, Clementine von Dizelska, vermählt mit dem Obristlieutenant von Dizelsky auf Mersin, Kreis Lauenburg. In Betreff der Successions-Ordnung und in Betreff des Ueberganges des Fideicommisses vom letzten Berechtigten aus der Familie des Ewald von Kleist resp. Hermann von Dizelsky auf eine Seitenlinie soll in Betreff dieser beiden Geldfideicommisses Alles dasjenige gelten, was in Betreff des Fideicommisses von Wusseken angeordnet ist.

So lange Gr. Sillkow im Besitze von Herrn Neumann oder eines seiner Descendenten ist, dürfen die Capitalien Seitens der Berechtigten nicht gekündigt werden.

Wird Gr. Sillkow an einen Fremden veräußert, so ist das Capital nach den gesetzlichen Vorschriften anderweit unterzubringen, namentlich sind hierbei Anwärtler zuzuziehen.

Aus den Revenuen des von Kleift'schen Geld-Fideicommisses soll Fräulein Laura von Beauvais, welche jetzt schon 17 Jahre mir eine sorgsame und treue Gehilfin gewesen ist, wenn selbige bei meinem Ableben noch bei mir sich aufhält, jährlich Siebenzig Thaler in halbjährigen Raten erhalten, und zwar so lange sie lebt, mag sie verheirathet sein oder nicht. Nach ihrem Tode bezieht der Inhaber dieses Fideicommisses auch diese siebenzig Thaler.

Aus den Revenuen des Dizelsky'schen Fideicommisses soll die älteste Tochter meiner verstorbenen Schwester, die verwittwete Majorin von Roß, Adeline geborne von Dizelska so lange sie lebt, jährlich Ein Hundert Thaler in halbjährigen Raten erhalten.

Nach ihrem Tode bezieht der Inhaber des Fideicommisses auch diese Ein Hundert Thaler.

V. Das Capital von Fünftausend Thaler, welches fünf Jahre nach meinem Tode von dem Legator Herrn Reinhold Neumann ausgezahlt werden muß, legire ich an die eheleiblichen Geschwisterkinder oder resp. Kindeskindern meines verstorbenen Ehegatten, Amtsraths Wilke, Rittergutsbesitzer auf Gr. Sillkow folgendermaßen:

1) Den Kindern seines noch lebenden Bruders Ernst Wilke, früher Gutsbesitzer auf Rathsdamnitz, Kreis Stolp, Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

2) Den Kindern seiner verstorbenen ältesten Schwester, verheirathet an den Mühlenbesitzer Friedrich zu Putzig und resp. Kindeskindern Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

3) Den Kindern seiner zweiten verstorbenen Schwester Caroline, verheirathet gewesen an den Handelsmann Raschke Sieben Hundert Thaler, von welchen der Sohn gegenwärtig noch Königl. Unteroffizier im Dienst Fünf Hundert Thaler und dessen Schwester Pauline Zwei Hundert Thaler erhalten soll.

4) Den Kindern seiner dritten verstorbenen Schwester Jakobine, welche verheirathet gewesen an den vormaligen Landbesitzer Schustert Sechs Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

5) Den Kindern seines ältesten verstorbenen Halbbruders Hermann Wilke Sieben Hundert Thaler, von welchen der älteste Sohn Vier Hundert Thaler, seine übrigen Wilke'scheu Geschwister Drei Hundert Thaler zu gleichen Theilen erhalten sollen.

6) Den Kindern seines zweiten verstorbenen Halbbruders, Eduard Wilke Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

7) Den Kindern der noch lebenden Halbschwester Pauline, verheirathet an den Schullehrer Albrecht in Brueskow, Kreis Stolp, Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

8) So lange die Väter der Kinder drei und vier, Raschke und Schuffert leben, wird ihnen jährlich von den Zinsen des Capitals die Hälfte abgegeben und den Kindern nach Verhältniß ihres Alters gleichmäßig abgezogen.

9) Es bleiben nach obigen Bestimmungen noch zwei Hundert Thaler übrig, welche Herr Franz Schmidt, Kaufmann in Schlawe erhalten soll, wofür derselbe die Einziehung der Zinsen und Beförderung derselben an die betreffenden Persönlichkeiten traulichst und freundlichst besorgen wird.

Das Capital von Vier Tausend Drei Hundert fünf und siebenzig Thalern, welches Herr Reinhold

Neumann zehn Jahre nach meinem Tode abzuzahlen und bis dahin mit fünf Prozent zu verzinsen hat, legire ich an die Geschwisterkinder resp. Kindeskindern meines verstorbenen Ehegatten, Majors Freiherrn von Courbiere folgendermaßen:

1) Dem ältesten Sohn des Capitain a. D. René, Freiherrn von Courbiere Ein Tausend Thaler doch und für den Fall, daß das Courbiere'sche Fideicommiß künftig an den Sohn des gegenwärtigen Nutznießers dieses Fideicommisses, Obristlieutenant a. D. Freiherrn Wilhelm von Courbiere in Düsseldorf fällt, sollte jedoch nach dem Tode des Letzteren dies Fideicommiß auf den Capitain a. D. René von Courbiere übergehen, so vererbe ich besagte Ein Tausend Thaler an den Sohn des erwähnten Obristlieutenant a. D. von Courbiere.

2) an Friederike von Courbiere, jetzt jüngsten Tochter des Obristlieutenants a. D. Wilhelm von Courbiere Ein Tausend Thaler.

3) an Johanna Freyin von Boenigk, einziger Tochter der verwittweten Generalin Freyin von Boenigk gebornen von Kamptz Ein tausend Thaler.

4) an verwittwete Frau von Unger, Bertha gebornen von Lesczinska fünf Hundert Thaler.

5) an Fräulein Marie von Velten, Tochter der Frau Hauptmann von Velten, Caroline gebornen von Kamptz in der Salzniederlage zu Schwusen in Schlesien fünf Hundert Thaler.

6) an Fräulein Hedwig von Boenigk, einzigen Tochter der verwittweten Frau Obristlieutenant von Boenigk zu Halle Fünf Hundert Thaler.

7) Für die noch fehlenden Ein Hundert fünf und siebenzig Thaler soll mein Universalerbe von Wusseken an jährlichen Zinsen und endlichen Capital die Summe der Fünf Hundert Thaler für Fräulein Hedwig von Boenigk ergänzen, sowie auch die Einziehung der Zinsen von Herrn Reinhold Neumann — Gr. Silkow besorgen, und selbige an die betreffenden Persönlichkeiten befördern.

VI. Ich behalte mir das Recht vor, dies Testament durch außergerichtliche Aufsätze zu ergänzen. Dieselben sollen Gültigkeit haben, wenn sie von mir eigenhändig unterschrieben sind.

Alle meine früheren letztwilligen Dispositionen, die älter sind als dies Testament, hebe ich hiermit ausdrücklich auf.

gez. Friederike Charlotte Sophie geborne von Kleist
verwittwete Baronin v. Courbiere und Wilke auf Wusseken, Kreis Schlawe,
den 4. August 1863.

Verhandelt beim Königl. Appellationsgericht zu Cöslin am 8. Mai 1868.

In dem durch Verfügung vom 28. März cr. zur Verlautbarung der von der Frau Amtsräthin Wilke, verwittwet gewordenen von Courbiere, Friederike Charlotte Sophie geb. von Kleist gestifteten Fideicommisses auf heute angesetzten Termine fanden sich ein:

1) der Rittergutsbesitzer Herr Ewald Otto von Kleist auf Wusseken bei Schlawe.

2) Herr Justizrath Hillmar, Vollmacht des Premier-Lieutenants Hermann von Dizelsky vom 5. d. M. überreichend;

Beide von Person bekannt und verfügungsfähig.

Die übrigen vorgeladenen Personen hatten sich bis 12 Uhr nicht eingefunden.

Dem Herrn Ewald Otto von Kleist ist das am 3. December 1866 publicirte Testament der Frau Wittwe Wilke, Friederike Charlotte Sophie geb. von Kleist, soweit dasselbe die fideicommissarischen Bestimmungen in Bezug auf das Rittergut Wusseken Schlawer Kreises enthält, vorgelesen.

Er erklärte:

Ich erkenne an, daß das mir vorgelesene am 3. December 1866 publicirte Testament von der am 30. November 1866 verstorbenen Schwester meines Vaters Friederike Charlotte Sophie von Kleist, welche zuerst an den Baron von Courbiere und sodann an den Amtsrath Wilke verheirathet war, errichtet ist und trete das mir darin vermachte Fideikommiß mit allen den im

Testamente enthaltenen Bedingungen an. Ein beglaubigtes Verzeichniß des am Todestage der Stifterin zu dem Gute Wusseken gehörigen Vieh-, Feld- und Wirthschafts - Inventarium nebst Vorräthen habe ich nicht bei mir, bin aber auf Erfordern bereit, dasselbe nachträglich einzureichen.

Um den Zweifel zu beseitigen, ob das von der Erblasserin mit dem Rittergute Wusseken nebst Zubehör gestiftete Fideicommiß den nach §. 51 Thl. II. Tit. 4 Allg. Land-Rechts erforderlichen reinen Ertrag gewähre, schlage ich hiermit dem Fideicommissar meinen zu Wusseken belegenen Halbbauerhof Nr. 10 zu und unterwerfe denselben allen den Bedingungen und Beschränkungen, welche in Nr. II. des vorerwähnten Testaments meiner Tante für das mit dem Rittergut Wusseken errichtete Fideicommiß enthalten sind; namentlich soll die dort bestimmte fideicommissarische Erbfolge auch für den Halbbauerhof Nr. 10 zu Wusseken maßgebend sein. Ich bitte nunmehr das für mich, meine Descendenz und die sonstgenannten Mitglieder der Familie von Kleist gestiftete Fideicommiß zu bestätigen,

und willige ausdrücklich darin,

daß die Fideicommiß-Qualität auf dem Hypothekenfolio des Bauerhofes Nr. 10 zu Wusseken vermerkt, resp. dieses Folium geschlossen und der Hof dem Rittergute Wusseken zugeschrieben werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ewald von Kleist.

a. u. s.

Boehmer, Appellations-Gerichts-Rath. Hannemann, Civil-Protokollführer.

Die obigen Schriftstücke stimmen mit der bei unseren Acten befindlichen Ausfertigung wörtlich überein, resp. werden hiermit urkundlich ausgefertigt. Das darnach von der Wittve des Amtsrathes Wilke, Friederike Charlotte Sophie geb. von Kleist in ihrem vom 3. December 1866 publicirten Testamente und das in der Verhandlung vom 8. Mai cr. für die Familie von Kleist gestiftete Familien-Fideicommiß wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin, den 27. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

gez. v. Kitzing.

728.

Copia vidimata.

Auf den Bericht vom 1. Juli d. J. will Ich dem auf dem Familientage der Familie von Kleist am 15. März 1866 einstimmig beschlossenen und in der darüber aufgenommenen Verhandlung formulirten Zusätze zu dem unter dem 16. Mai 1859, landesherrlich bestätigten Statute über die Ausübung des der Familie verliehenen Präsentations-Rechts für das Herrenhaus Meine Bestätigung hierdurch ertheilen.

Ems, den 10. Juli 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) für den Minister des Innern

An den Minister des Innern.

von Mühlner.

Für richtige Abschrift

Maetske, Kanzlei-Rath.

Verhandelt Berlin den 15. März 1866.

Anwesend waren:

Präsident v. Kleist Exc.

General v. Kleist Exc.
 Oberpräsident v. Kleist-Retzow.
 v. Kleist — Warnin.
 Graf Kleist — Tschernowitz.
 Graf Kleist — Juchow
 v. Kleist — Hohennauen.
 Major v. Kleist — Halle.
 Major v. Kleist — Stolp.
 von Kleist-Retzow — Tychow.
 Oberstlieutenant v. Kleist — Berlin.
 Rittmeister Ewald v. Kleist — Gebersdorf.
 Rittmeister Bogislav v. Kleist.
 Forstmeister v. Kleist — Frankfurt a. O.
 Lieutenant v. Kleist, vom Leib-Grenadier-Regiment.
 An dem auf heute anberaumten Familientage haben sich die in der besonderen Präsenzliste
 aufgeführten Geschlechtsvettern eingefunden.
 In Erwägung dass beschließt der Familientag auf Vorschlag seines Vorsitzenden einstimmig,
 dem Familienstatute folgenden Paragraph hinzuzufügen:
 „Der Familientag wählt einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrath, zu welchem
 „der Vorsitzende des Familientages resp. sein Stellvertreter hinzutritt. Der Ehrenrath hat das
 „Recht der Mahnung gegen Familienglieder. Auf den Antrag des Ehrenrathes kann der
 „Familientag ein Mitglied der Familie wegen des Mangels der Anerkenntniß unverletzter
 Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Familie entsprechenden Lebenswandels und
 Verhaltens
 „von der Theilnahme an den der Familie durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1857
 „und durch das unter dem 16. Mai 1859 Allerhöchst bestätigte Familienstatut verliehenen
 „Rechte ausschließen. Mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied der Familie eingeleitete
 Untersuchung, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Ausübung dieser Rechte auch
 zeitweise untersagt werden. Derartige Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von zwei
 Drittheilen
 „der auf dem desfallsigen Familientage anwesenden Mitglieder gefaßt werden und bedürfen zu
 „ihrer Gültigkeit der Allerhöchsten Bestätigung."
 v. g. u.
 v. Kleist — Bornstädt. Gf. Ewald Kleist — Tzschernowitz. Gf. Wilhelm Kleist — Juchow.
 H. v. Kleist-Retzow — Gr. Tychow. Reichel v. Kleist. B. v. Kleist. L. v. Kleist — Halle.
 Adolph v. Kleist — Stolp. E. v. Kleist — Gebersdorf. H. v. Kleist-Retzow — Kieckow.
 v. Kleist — Warnin.

729.

Nummer 114 des Notariatsregisters pro 1868.

Verhandelt zu Berlin am achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechzig Vormittags
 11 1/2 Uhr. Auf Requisition hatte sich der unterzeichnete, in Berlin, Jägerstraße 61a wohnhafte
 Justizrath und Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts Karl Friedrich Drews in das
 Hôtel de Rome begeben, um über die Verhandlungen und Beschlüsse des heute versammelten
 Familientages
 der Familie von Kleist
 ein notarielles Protokoll zu führen.
 Zu diesem Familientage waren erschienen:
 I. Seitens des Vorstandes der Familie:

- 1) der Ober-Präsident z. D. Herr von Kleist-Retzow — Kieckow, wohnhaft auf Kieckow, als Vorsitzender;
 - 2) der Landrath a. D. Herr Anton von Kleist — Nemitz, wohnhaft auf Nemitz;
 - 3) der Königliche Kammerherr Herr Ewald von Kleist — Wendisch-Tychow, wohnhaft auf Wendisch-Tychow;
 - 4) der Landrath a. D. Herr Graf Ewald von Kleist — Tzschernowitz, wohnhaft auf Tzschernowitz;
- II. Folgende Mitglieder des Familientages:
- 5) der Rittergutsbesitzer Herr Albert von Kleist — Warnin, wohnhaft auf Warnin;
 - 6) der Rittergutsbesitzer Herr Graf Leopold von Kleist — Zützen, wohnhaft auf Zützen;
 - 7) der Rittergutsbesitzer Herr Graf Wilhelm von Kleist — Juchow, wohnhaft auf Juchow;

- 8) der Major und Rittergutsbesitzer Herr Rudolph von Kleist — Klein-Dubberow, wohnhaft auf Klein-Dubberow;
 - 9) der Major Herr Ludwig von Kleist, wohnhaft zu Halle;
 - 10) der Rittergutsbesitzer Herr Hugo von Kleist-Retzow, wohnhaft auf Groß-Tychow;
 - 11) der Rittmeister im ersten Garde-Drägoner-Regiment und Adjutant Seiner Koniglichen Hoheit des Prinzen George von Preuen Herr Ewald von Kleist auf Gebersdorf, wohnhaft hierselbst;
 - 12) der Major a. D. Herr Adolph von Kleist, wohnhaft in Stolp;
 - 13) der Rittmeister im Koniglichen Garde-Kurassier-Regiment Herr Bogislav von Kleist, wohnhaft hierselbst;
 - 14) der Rittergutsbesitzer Herr Otto Friedlich Erdmann von Kleist — Bornstadt, wohnhaft auf Hohennauen;
 - 15) der Konigliche Forstmeister Herr Hugo Ewald von Kleist, wohnhaft in Frankfurt a. d. Oder.
- Die Herren Comparenten sind sammtlich dem Notar von Person bekannt, sowie dispositionsfahig. Der Familientag beschlo fur den Familienfonds nachstehende

Stiftungs-Urkunde

uber die Familienstiftung der Familie von Kleist.

Einleitung.

Durch die Allerhochste Kabinets - Ordre vom sechzehnten Mai Eintausend Achthundert Neunundfunfzig ist das Statut fur die Familie von Kleist vom neunten Marz Eintausend Achthundert Achtundfunfzig genehmigt.

Auf Grund des § sechs dieses Statuts hat die Familie durch jahrliche Beitrage zu Familienzwecken einen Familienfonds zusammengebracht. Diesem Fonds sind diejenigen Eintausend Thaler hinzugetreten, welche von dem verstorbenen Wirklichen Geheimen Rath von Kleist ihm in Aktien der gemeinnutzigen Baugesellschaft unter der Bedingung zugewiesen wurden, da der Kapitalbetrag in derartigen Aktien erhalten bleibt und nur die davon aufkommenden Dividenden verwendet werden.

Der Gesamtbetrag dieses Fonds sind zur Zeit etwa Eintausend Funfhundert Thaler. Nach dem Gesetze vom vierten Marz Eintausend Achthundert Siebenundsechzig uber die Aufhebung der Alt-Pommerschen Lehne sind die darin festgesetzten Allodifikationssummen fur eine Stiftung zum Besten der bisherigen lehntragenden Familie bestimmt. Im Interesse der ganzen Familie liegt es, da diese Summen mit dem bestehenden Familienfonds zu einer Stiftung verbunden werden und ist letzteres daher von den berechtigten Agnaten mit Zuversicht zu gewartigen. Dies zu ermoglichen hat der Familientag vom achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechzig fur den Familienfonds nachstehendes Statut beschlossen, welches nach erlangter Bestatigung demnachst bei den durch § zwanzig des Gesetzes vom vierten Marz Eintausend Achthundert Siebenundsechzig vorgesehenen Verhandlungen uber die Verwendung der Allodifikationssummen von den dazu berechtigten Mitgliedern der Familie als das fur die daraus zu bildende Stiftung festzustellende Statut vorgelegt werden kann. Der Familientag bevollmachtigt hiermit die nachstehenden drei Familienmitglieder als Mitglieder seines Vorstandes resp. Stellvertreter desselben, welche sammtlich dem Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts zu Coslin angehoren:

- 1) den Ober-Prasidenten z. D. von Kleist-Retzow auf Kieckow,
 - 2) den Landrath a. D. von Kleist auf Nemitz,
 - 3) den Kammerherrn Ewald von Kleist auf Wendisch-Tychow,
- die nachstehende Stiftungs-Urkunde im Namen der Erschienenen resp. der Familie zu verlaublichen.

Abschnitt I.

Von dem Zweck der Stiftung und der Berechtigung zu derselben.

§ 1.

Der Zweck der Stiftung ist:

- a) die Kosten der Herausgabe der Familiengeschichte zu bestreiten,
- b) die zu sonstigen Familienzwecken nothwendig werdenden Ausgaben zu decken, welche vom Familientage ein für alle Mal oder im speziellen Falle beschlossen worden sind,
- c) die Gewährung der nothwendigen Unterstützung zur standesmäßigen Erziehung oder zum Eintritt in einen dem Stande entsprechenden Beruf, namentlich im Militair- und Civildienste, für diejenigen Söhne von Mitgliedern des Geschlechts, welche dessen bedürftig sind,
- d) die Unterstützung hülfbedürftiger Wittwen und Töchter von Familiengliedern,
- e) ausnahmsweise auch die Unterstützung hülfbedürftiger Familienglieder selbst.

§ 2.

Berechtigt zu den Wohlthaten der Stiftung sind alle unbescholtenen Familienglieder, welche nach dem gegenwärtig geltenden Lehnrechte lehnfähig sein würden, deren Wittwen und Töchter.

§ 3.

Um den desfallsigen Beweis zu erleichtern, wird als ein Theil der Familiengeschichte der Stammbaum der Familie herausgegeben und fortgeführt werden. Jedes Familienglied hat von jeder Verheirathung, jeder Geburt und jedem Todesfälle in seiner Familie resp. seiner Ascendenten mit dem nothwendigen beglaubigten Atteste dem Vorstande der Familie innerhalb der nächsten drei Monate Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe sich den etwaigen Ausschluß von den Wohlthaten der Stiftung bis zur Beibringung der desfallsigen Nachweise selbst zuzuschreiben hat. Es verfällt aber außerdem zum Besten der Stiftung in eine Conventionalstrafe von fünf Thaler für jeden Fall.

Abschnitt II.

Von dem Stiftungsfonds.

§ 4.

Der Fonds der Stiftung bildet sich:

- a) aus den bisher angesammelten Kapitalien,
- b) aus den von Familiengliedern nach Maßgabe des § sechs des Familienstatuts vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig gezahlten Beiträgen,
- c) aus außerordentlichen Zuwendungen, welche für denselben, sei es von Familiengliedern unter Lebenden, bei besonders glücklichen Familienereignissen, oder von Todeswegen, sei es sonst gemacht werden,
- d) aus den in Ausführung des Gesetzes vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechzig § zwanzig ihm zugewiesenen Allodifikationssummen.

§5.

Von den bisher angesammelten Kapitalien § vier ad a) muß mindestens ein Betrag von Zehntausend Thaler als eiserner, unangreifbarer Bestand erhalten bleiben. Zu diesem eisernen Kapitale werden alle ihm nach § vier ad c) zufließenden Amortisationssummen und diejenigen Zuwendungen nach § vier ad c) geschlagen, bei welchen nicht speziell anderweitige Bestimmungen vom Geber getroffen worden sind. Die jetzt nach § vier ad b) gezahlten Beiträge hören auf, wenn der Fonds der Stiftung auf Fünfzigtausend Thaler angewachsen ist.

Abschnitt III.

Verwaltung und Verwendung der Stiftung.

§ 6.

Die Verwaltung der Stiftung und ihres Fonds wird nach den Bestimmungen dieser Urkunde unter der Ober-Aufsicht des Familientages von dem Familien-Vorstande unter Hinzutritt der Stellvertreter desselben als Curatorium geführt. Der Familien-Vorstand besteht nach dem Statut vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig aus drei Mitgliedern, durch Zuziehung der beiden Stellvertreter besteht das Curatorium mithin aus fünf Mitgliedern. Zu den Beschlüssen:

- a) über die zinsbare Anlegung oder Kündigung von Kapitalien, und
- b) über die Verwendung des Stiftungsfonds (Abschnitt III.)

ist die Theilnahme von drei Mitgliedern erforderlich, sonst ist jede auf die desfallsige Einladung des Vorsitzenden erschienene Anzahl beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann die gewöhnlichen currenten Geschäfte mit Ausnahme der ad a) und b) gedachten einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 7.

Der Familien-Vorstand besteht gegenwärtig aus dem Ober-Präsidenten zur Disposition von Kleist-Retzow — Kieckow als Vorsitzenden, dem Landrath von Kleist — Collochau als dessen ersten, dem Landrath außer Diensten von Kleist — Nemitz als dessen zweiten Stellvertreter. Die beiden Stellvertreter des Vorstandes, mithin weitere Mitglieder des Curatorii, sind zur Zeit: der Kammerherr von Kleist — Wendisch-Tychow und der Landrath außer Diensten Graf von Kleist — Tzschernowitz.

§ 8.

Der Vorsitzende des Familien-Vorstandes resp. sein Stellvertreter vertritt die Stiftung in allen ihren Geschäften dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt, und ist Kraft der gegenwärtigen Urkunde ermächtigt, Namens der Stiftung Kapitalien auszuleihen, zu kündigen und einzuziehen, Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Exekutionen, Administrationen und Subhastationen zu beantragen, beziehungsweise die Stiftung in dem desfallsigen Verfahren zu vertreten, auch Namens der Stiftung in Auktions- und Lizitationsterminen mitzubieten und den Zuschlag für die Stiftung zu beantragen oder die Ertheilung desselben an dritte Personen zu bewilligen, Vergleiche und Rezesse abzuschließen, auf schiedsrichterlichen Ausspruch selbst mit Verzichtleistung auf alles rechtliche Gehör zu kompromittiren, Eide für die Stiftung abzuleisten, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Gelder und Sachen, auch aus gerichtlichen Depositorien, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte und Forderungen mit oder ohne Gewährleistung zu cediren, Rechten zu entsagen oder auf dieselben Verzicht zu leisten, Verträge aller Art, auch über die Erwerbung, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken abzuschließen, Kaufgelder zu creditiren, Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu beantragen, auch zu den einzelnen Geschäften ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Die von dem Vorsitzenden des Familien-Vorstandes oder seinem Vertreter vollzogenen Geschäfte sind rechtsgültig und verbindlich für die Stiftung, ohne daß es dritten Personen oder Behörden gegenüber des Nachweises bedarf, daß in den Fällen, in denen es etwa zu dem betreffenden Geschäfte eines Beschlusses des Familien-Vorstandes oder des Familientages bedarf, ein solcher Beschluß wirklich gefaßt ist.

§ 9.

Die Legitimation des Vorsitzenden des Familien-Vorstandes oder seines Vertreters wird durch Vorlegung des Protokolls des Familientages über die Wahl des Vorstandes und die von Letzterem vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden und Regulierung seiner Vertretung bewirkt. Die Protokolle sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu beglaubigen.

§ 10.

Die Verwaltung erfolgt von Seiten des Curatorii unentgeltlich. Nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, zu welchen Ersatz der Reisekosten nicht gehört, werden aus dem Stiftungsfonds vorweg bestritten.

§ 11.

Zu den Obliegenheiten des Curatoriums gehört vornehmlich:

- a) die Fürsorge für die sichere möglichst vortheilhafte Anlegung der Stiftungskapitalien,
- b) die Erhebung der eingehenden Einnahmen und die Zahlung der zu bestreitenden Ausgaben,
- c) die Entscheidung über die eingehenden Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Familienfonds nach Maßgabe dieses Statuts und der von Seiten des Familientages deshalb getroffenen allgemeinen Bestimmungen,
- d) die jährliche Rechnungslegung über die Verwaltung des Stiftungsfonds für den Familientag.

§ 12.

Nur ausnahmsweise ist eine Unterstützung durch Gewährung eines Darlehns zulässig und jedenfalls nur, wenn auf diesem Wege allein eine den Zwecken der Stiftung entsprechende, für die Erhaltung des Familiengliedes nothwendige Unterstützung ausführbar ist, auch nur unter der Bedingung einer starken Amortisation.

§ 13.

Die Kapitalien der Stiftung dürfen nur:

- a) hypothekarisch auf Grundstücke des Inlandes mit pupillarischer Sicherheit, oder an grundbesitzende Familienglieder innerhalb der landschaftlichen Bewilligungstaxe ausgeliehen werden. Bei Gewährung eines Darlehns innerhalb des letzten Drittels der landschaftlichen Taxe ist gleichzeitig eine jährliche Amortisation zu bedingen,
- b) oder sie können in Papieren, deren Zinsen die preußische Regierung zahlt oder garantirt, sowie in Pommerschen Pfandbriefen angelegt werden.

§ 14.

Nur durch Beschluß des Familientages ist zulässig:

- a) die Erwerbung von Grundeigenthum, sofern dasselbe nicht in Folge einer Subhastation zur Erhaltung einer darauf haftenden Forderung nothwendig wird (8 8),
- b) die Veräußerung von Grundeigenthum.

§ 15.

Der Familientag bestimmt das Nähere über den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung des Stiftungsfonds und der ihm zugehörigen Dokumente.

§ 16.

Durch Beschluß des Familientages kann für die Stiftung bei einer Bank oder einem Bankierhause ein laufendes Conto gebildet werden, zur Erhebung der für sie eingehenden Einnahmen, zur Leistung der ihr obliegenden Zahlungen, zur Verwaltung ihrer Überschüsse und

Fonds, sofern darüber nicht nach §§ zwölf und dreizehn anderweit verfügt ist. In solchem Falle hat die Bank resp. das Bantierhaus der Stiftung jährlich eine Spezial-Rechnung zu legen und außer der Haftung mit ihrem Vermögen noch eine entsprechende Sicherheit zu stellen.

§ 17.

Das Curatorium legt dem Familientage jährlich Rechnung über den Fonds und seine Verwaltung zur Prüfung und Dechargirung, als welche jedoch im Falle des § sechszehn die von der Bank gelegte Rechnung für die durch diese verwalteten Fonds dient.

§ 18.

Der Familientag tritt zusammen und beschließt auf Grund der Paragraphen sechs und sieben des Familienstatuts vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig unter Berücksichtigung, der Allerhöchsten Ordre vom zehnten Juli Eintausend Achthundert Siebenundsechzig.

§ 19.

Ob die persönlichen oder Vermögensverhältnisse der Familienglieder und ihrer Angehörigen, für welche die Wohlthaten der Stiftung in Anspruch genommen werden, eine Beihülfe oder Unterstützung aus ihm rechtfertigen, in welcher Höhe, mit welchen Modalitäten und Bedingungen sie gezahlt werden, ob die Mittel des Fonds mit Rücksicht auf dessen in Aussicht zu nehmendes Anwachsen dazu ausreichen, eventuell in welcher Reihenfolge sie gewährt werden, ist Sache der freien Entschliebung der Familie durch die nach diesem Statute dazu berufenen Organe. Kein Familienglied hat darauf einen Anspruch, welchen es irgend weiter geltend machen, durch Klagen verfolgen, cediren, veräußern, vererben könnte.

Abschnitt IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Der Rechtsweg bleibt auch für alle Ansprüche, welche aus dieser Stiftung sonst von Gliedern der Familie von Kleist hergeleitet werden möchten, ausgeschlossen; die Entscheidung des Familientages, an welchem die solche Ansprüche erhebenden ihre Descendenten, Ascendenten und Geschwister nicht Theil nehmen und deren Berathung dieselben nicht beiwohnen dürfen, ist dafür die endgültige Instanz.

§ 21.

Abänderungen der Stiftung können auf Grund eines von zwei Drittheilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßten Beschlusses des Familientages vom Curatorio bei Sr. Majestät dem Könige beantragt werden.

§ 22.

Sollten die stimmfähigen Mitglieder der Familie so weit aussterben, daß die Stiftung nicht mehr nach den Bestimmungen dieses Statuts verwaltet werden könnte, so wird Se. Majestät der König die Gnade haben, so viele entsprechende andere Personen dazu zu berufen, als erforderlich sind, und auf so lange, bis die genügende Zahl in der Familie selbst wieder vorhanden ist.

§ 23.

Die Stiftung kann nur durch einen einstimmigen Beschluß eines ausdrücklich zu diesem Zwecke zusammengerufenen Familientages aufgehoben werden. Der desfallsige Beschluß bedarf zu

seiner Gültigkeit auch rücksichtlich der Modalitäten seiner Ausführung der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät des Königs.

§ 24.

Sollte das ganze Geschlecht der Familie von Kleist aussterben, ohne daß eine Aufhebung der Stiftung nach § dreiundzwanzig erfolgt ist, so wird Seine Majestät der König die Gnade haben, die Stiftung als Ganzes oder getheilt einer oder mehreren pommerschen adligen Familien unter denselben statuarischen Grundsätzen unter dem Namen:

von Kleistsche Familienstiftung

zu verleihen, welche durch Töchter von der Familie von Kleist abstammen oder durch Verheirathung mit Töchtern der Familie mit ihr verbunden sind und welche Allerhöchstdenenselben oder Allerhöchst Ihrem Hause und dem Vaterlande besonders getreue Dienste geleistet haben. —

Die zur Verlautbarung obiger Stiftungsurkunde bevollmächtigten drei Familienmitglieder werden hierdurch zugleich bevollmächtigt, falls die betreffenden Behörden Abänderungen des Statuts verlangen, im Namen der Familie dazu ihre Einwilligung zu erklären.

Der Familientag beauftragt den Vorstand, nach Bestätigung dieser Urkunde durch das Appellationsgericht zu Cöslin Seine Majestät den König Allerunterthänigst zu bitten, die Gnade haben zu wollen, auch noch die Allerhöchste Bestätigung der Stiftungs-Urkunde eintreten zu lassen.

Die anwesenden Familienglieder bekennen sich hierdurch ausdrücklich zu dem schon auf dem vorigen Familientage gefaßten Beschlüsse: daß sie die ihnen in Folge des Gesetzes vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechzig zufallenden Anrechte an den für die Modifikation der einzelnen Lehne zu zahlenden Beträge dem gegenwärtigen Familienfonds überweisen und sich verpflichten: in jedem einzelnen Falle dafür zu stimmen und mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß dies von sämmtlichen Berechtigten geschieht und die Allodifikationsbeträge dem schon bestehenden Familienfonds auf Grund des heute darüber beschlossenen Statuts überwiesen werden. Der Familientag erneuert die dem Familien-Vorstande ertheilte Vollmacht, die Rechte der Familie resp. der Agnaten aus dem Gesetze vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechzig an allen davon betroffenen Gütern zu untersuchen und zu verfolgen, sowie die ihm ertheilte Befugniß seinerseits wieder einem Rechtsanwalt zu übertragen.

Der Vorstand macht Mittheilung über die deshalb schon gethanenen Schritte und bringt die vom Rechtsanwalt Stettin in Folge davon rücksichtlich der Güter Mandelatz, Pumlow, Zarneckow, Quesdow erstatteten Gutachten zur Kenntniß des Familientages. Die anwesenden Familienglieder erklären sich damit einverstanden, daß auf eine Modifikation dieser Güter gegen Zahlung der zu vereinbarenden Allodifikationsbeträge an den Familienfonds eingegangen wird, ebenso mit den rücksichtlich Pumlow zur Wahrung der Lehnsqualität von Pumlow A, veranlaßten Schritten.

Da sonst nichts zu verhandeln war, schloß der Vorsitzende den heutigen Familientag um 3 1/2 Uhr Nachmittags.

Das vorstehende Protokoll ist hierauf in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen:

1) des Privatsekretairs Rudolph Schwedler,

2) des Dieners Albert Salpeter,

beide wohnhaft hierselbst, dem Notar von Person bekannt, sowie dispositionsfähig, denen, gleich dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den §§ 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, den Herren Comparenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und vollzogen.

H. von Kleist-Retzow — Kieckow. von Kleist — Nemitz. von Kleist — Tychow. Ewald Graf

von Kleist — Tzschernowitz. Königl. Landrath a. D. Albert von Kleist — Warnin. L. Graf von Kleist. W. Graf von Kleist — Juchow. Rudolph von Kleist — Kl.-Dubberow. L. von Kleist aus Halle. H. von Kleist-Retzow — Gr.-Tychow. Ewald von Kleist — Gebersdorf. Major a. D. Adolph von Kleist. Bogislav von Kleist. Otto Friedrich Erdmann von Kleist — Bornstädt. von Kleist.

Attestirt wird, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, wirklich stattgefunden hat, daß sie den Betheiligten in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben ist.

Carl Friedrich Drews.

Rudolph Schwedler.

Albert Salpeter.

Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres Eintausend Achthundert Achtundsechzig unter Nummer Einhundertundvierzehn eingetragene Verhandlung wird hiermit für den von Kleist'schen Familientag ausgefertigt.

Berlin, den achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechzig.

Carl Friedrich Drews,

Justizrath und Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.

Ausfertigung

für den von Kleist'schen Familientag.

Dem Ober-Präsidenten z. D. Herrn von Kleist-Retzow

auf Kieckow zugestellt.

730.

(15 Sgr. Stempel sind als Gerichtskosten berechnet.)

Verhandelt beim Königlichen Appellations-Gericht zu Cöslin, den 3. September 1868. In dem durch Verfügung vom gestrigen Tage zur Verlautbarung der von Kleist'schen Familienstiftung vom 18. Juni cr. angesetzten Termine fanden sich ein:

- 1) der Königliche Ober-Präsident z. D. Herr von Kleist-Retzow auf Kieckow,
 - 2) der Königliche Landrath a. D. Herr Anton von Kleist-Nemitz auf Nemitz,
 - 3) der Königliche Kammerherr Herr Ewald von Kleist-Tychow auf Wendisch-Tychow,
- von Person bekannt und verfügungsfähig.

Denselben ist das Notariatsprotokoll vom 18. Juni cr., welches mit der Eingabe vom gestrigen Tage überreicht ist, soweit es die zu errichtende Familienstiftung betrifft, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir erkennen hiermit an, daß die uns vorgelesene Urkunde auf dem von Kleist'schen Familientage zu Berlin am 18. Juni cr. errichtet ist, und bekennen uns vermöge der uns darin erteilten Vollmacht in unserem und im Namen der Familie von Kleist zu dem Inhalte derselben. Wir bemerken, daß sich im §. 5 des Statuts ein Schreibfehler befindet, indem es daselbst nicht „Amortisationssummen“ sondern „Allodificationssummen“ heißen soll.

Wir bitten die Familienstiftung zu bestätigen und die desfallsigen Nachrichten mir, dem Ober-Präsidenten von Kleist, zugehen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

H. v. Kleist-Retzow. v. Kleist-Nemitz. von Kleist-Tychow.

a. u. s.

Böhmer, Appellationsgerichtsrath. Hannemann, Civil-Supernumerar.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin den 15. September 1868.

Königliches Appellationsgericht. Kitzing.

Ausfertigung.

Die in bei obigen Notariats-Urkunde vom 18. Juni 1868 enthaltene, in der vorstehenden Verhandlung vom 3. d. Mts. bei uns Verlautbarte
von Kleist'sche Familienstiftung

wird von uns hierdurch bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin, den 15. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht. Kitzing.

I. 3721.

Bestätigung

der von Kleist'schen Familien-Stiftung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neuenbürg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Beringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein u. s. w. u. s. w.

urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir auf Ansuchen des Oberpräsidenten z. D. von Kleist-Retzow, als Vorstandes der Familie von Kleist, der von der Familie von Kleist unterm 18. Juni 1868 errichteten, unterm 3. September 1868 vor dem Appellationsgericht zu Cöslin verlautbarten und unter dem 15. September 1868 von demselben bestätigten von Kleist'schen Familienstiftung Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben. Wir genehmigen und bestätigen demgemäß die gedachte Familienstiftung vorbehaltlich Unserer und der Rechte jedes Dritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigcnhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 7. December 1868.

Wilhelm.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde der von Kleist'schen Familienstiftung vom 18. Juni 1868 et confirm, den 15. September 1868.

A. Leonhardt.